

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

II.

Wie lange ein Arbeitsvertrag dauern soll, hängt von der Abmachung beider Parteien ab, doch darf er niemals auf Lebenszeit abgeschlossen werden, da er andernfalls den Arbeiter in einen Sklaven verwandeln würde; auch auf übermäßig lange Dauer berechnete Arbeitsverträge verstößen gegen die persönliche Freiheit und sind darum rechtswidrig. Das bürgerliche Gesetzbuch setzt für alle Dienstverträge eine Kündigungsfrist von 5 Jahren fest; ist eine längere Dauer vertragmäßig vereinbart, so kann der Arbeiter nach Ablauf dieser 5 Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten die Arbeit verlassen. Der Unternehmer ist dagegen berechtigt, sich auf Lebenszeit zu binden.

Die Zeitdauer des Arbeitsvertrages wird durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien festgesetzt; ist keine Kündigungsfrist vereinbart, so tritt die gesetzliche Kündigungsfrist ein, die für gewerbliche Arbeiter, mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkführer und ähnlicher Angestellter, 14 Tage beträgt; erfolgt die Kündigung schriftlich, so werden diese 14 Tage erst vom Zeitpunkt des Empfanges derselben berechnet. Der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, wird nicht mitgezählt; darnach würde bei vierzehntägiger Kündigung, die am Sonnabend ausgesprochen ist, der Arbeitsvertrag mit Ablauf des auf ihn folgenden zweiten Sonnabends aufhören. Werden anderweitige Kündigungsfristen vereinbart, so muß die vereinbarte Kündigungsfrist eine gleiche für beide Teile sein. Hat sich ein Arbeitgeber das Recht ausbedungen, einen Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen, während letzterer eine Kündigungsfrist innehalten muß, so ist diese Abmachung — nicht etwa der ganze Arbeitsvertrag — rechtswidrig und an ihre Stelle tritt eine vierzehntägige Kündigungsfrist für beide Teile. Ueberhaupt müssen die Kündigungsbedingungen gleich sein; ist eine Kündigungsfrist ausgeschlossen, so muß dies für Unternehmer und Arbeiter maßgebend sein.

Wie für den Abschluß des Arbeitsvertrages, so ist auch für die Kündigung desselben keine bestimmte Form vorgeschrieben; doch muß der Wille zu kündigen deutlich ausgedrückt werden. Unbestimmte oder bedingte Kündigungen — „wenn Sie nicht pünktlicher kommen oder wenn Sie nicht sauberer arbeiten wollen, dann brauchen Sie überhaupt nicht wiederzukommen“ — sind rechtswidrig. Es kann an jedem Wochentage — nicht nur am oder zum Lohnzahlungstage — gekündigt werden, auch kann die Kündigung bereits vor Eintritt des Arbeitsverhältnisses erklärt werden, doch wird die Kündigungsfrist erst vom Beginn der Arbeit an gerechnet. Bei der Kündigung braucht Niemand den Grund derselben anzugeben. Ob die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses während des Arbeitstages oder nur am Abend nach Schluß der Arbeit erfolgen darf, richtet sich nach dem Ortsgebrauch.

Bei der Vereinbarung über Kündigungsfristen oder über den Ausschluß derselben ist seitens der Arbeiter besondere Vorsicht nötig. Es ist darauf zu achten, daß der Arbeitsnachweischein oder ein anderer Zettel keinen Vermerk enthält, mit dem man nicht einverstanden ist, da dieser Vermerk rechtsgültig ist, wenn sich nicht nachweisen läßt, daß der Unternehmer hierbei hinterlistig gehandelt hat. Man lese also den betreffenden Schein aufmerksam durch und unterstreiche die Bemerkungen, mit denen man nicht einverstanden ist, auch unterschreibe man niemals etwas, was man nicht vorher durchgelesen und für richtig befunden hat; eine Vertrauensseligkeit — „es wird wohl alles in Ordnung sein“ — ist oftmals sehr übel angebracht. Will ein Unternehmer während der Dauer der Arbeit die bisher übliche Kündigungsfrist aufheben, so muß er dies dem Arbeiter mitteilen und dieser muß widersprechen, wenn er nicht damit einverstanden ist; im letzteren Falle bleiben die bisherigen Bedingungen einstweilen bestehen; selbstverständlich steht es beiden Theilen frei, unter Zurechtlegung der bisherigen Kündigungsfrist das Verhältnis zu lösen.

Die Bestimmungen über Kündigung finden auf jeden Arbeitsvertrag, also auch auf Akkordarbeit Anwendung, falls nicht besondere Abmachungen getroffen

worden sind; ist eine Kündigungsfrist ausdrücklich abgeschlossen, so kann der Arbeiter vor Fertigstellung der ihm übertragenen Akkordarbeit die Arbeit verlassen oder entlassen werden, doch kann auch in einer Branche ein stillschweigendes Uebereinkommen bestehen, daß nur nach Beendigung der Akkordarbeit die Aufhebung des Arbeitsvertrages stattfinden darf. In streitigen Fällen richtet man sich nach dem Brauch. Auch macht es bezüglich der Kündigungsfrist keinen Unterschied, wenn ein Arbeiter „auf Probe“ oder „versuchsweise“ angenommen worden ist. Ist nicht ausdrücklich die Länge der Probezeit festgesetzt und sind sonst keine Vereinbarungen getroffen, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen. Der Zusatz „auf Probe“ oder „versuchsweise“ ist rechtlich belanglos, weil er weiter nichts besagt, als daß der Arbeitgeber den Ausfall der Probe abwarten will, bevor er eventl. einen dauernden Arbeitsvertrag schließt.

Nimmt ein Arbeiter auf einer Stelle Arbeit an, an der er bereits früher — allerdings nicht vor allzu langer Zeit — gearbeitet hat, so gelten die früheren Bedingungen, falls nicht neue Vereinbarungen getroffen werden; dasselbe gilt auch beim Übergang in eine höhere Stelle und bei dem Neugang des Betriebes an einen neuen Inhaber.

Von spezieller Wichtigkeit ist das zeitweilige Aussetzen der Arbeit. Hier liegt keine Lösung des Arbeitsvertrages vor, falls diese nicht besonders ausgemacht worden ist. Hat der Arbeiter nicht ausdrücklich auf den ihm während der Pause zukommenden Lohn verzichtet, so kann er für die Zeit des Aussetzens vollen Lohn verlangen, sofern er nicht selbst Schuld trägt an dem Aussetzen; ein stillschweigendes Verzichtleisten giebt es nicht. Selbst in den Fällen, in denen der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund — allerdings ohne eigenes Verschulden, z. B. durch Krankheit auf kürzere Zeit verhindert ist, hat er Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes. Unter allen Umständen thut der Arbeiter gut, wenn ihn der Unternehmer auffordert, zeitweilig auszusetzen, ausdrücklich zu erklären, daß er nur auf Kosten des Arbeitgebers aussetzen wolle, mithin den Lohn für die betreffenden Tage verlange. Ist ein Arbeitsvertrag nur auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen und wird nach Ablauf dieser Frist stillschweigend weitergearbeitet, so gilt das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer, mit vierzehntägiger Kündigungsfrist, verlängert. Ebenso liegt es, wenn ein Arbeitsvertrag nur solange dauern sollte, bis ein bestimmtes Stück Arbeit fertiggestellt ist; wird nach Beendigung dieser Arbeit dem Arbeiter ein neues Stück Arbeit gegeben, so dauert das Arbeitsverhältnis stillschweigend fort.

Vor Ablauf der vertragmäßigen Dauer des Arbeitsvertrages und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältnis aufgehoben werden, wenn einer der im § 123, 124 oder 124 a der Gewerbeordnung ausgesprochenen Gründe vorliegen. Der Unternehmer kann seinen Arbeiter sofort entlassen, wenn letzterer bei Abschluß des Vertrages einen Irrthum erregt hat, ferner wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder lieblichen Lebenswandels, wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung oder unbefugten Verlassens der Arbeit, Thätlichkeiten und grober Beleidigungen (auch gegen Familienmitglieder oder Vertreter des Unternehmers), wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung oder Handlungen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstößen. Sind vorstehende Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt gewesen, ohne daß er eingeschritten ist, so fällt der Entlassungsgrund fort. Lieblicher Lebenswandel ist nicht etwa ein einzelner Verstoß gegen die Moral, z. B. eine einmalige Betrunktheit, sondern eine dauernde unmoralische Lebensführung. Auch wegen Unfähigkeit oder einer abschreckenden Krankheit kann sofortige Entlassung stattfinden, doch ist es in diesem Falle ratsam, sich etwaige Rechtsansprüche ausdrücklich vorzubehalten.

Der Arbeiter kann die Arbeit sofort niederlegen, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, wenn der Arbeitgeber (oder dessen Vertreter) sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen erlaubt, oder wenn er den Arbeiter zu ungesetzlichen oder unmoralischen Handlungen verleitet; ferner wegen Nichtauszahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung des

Arbeitslohnes, wegen nichtausreichender Beschäftigung bei Akkordarbeit und endlich wegen Gefahren für Leben und Gesundheit, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht vorausgesehen waren. Thätlichkeiten oder Beleidigungen, die bereits länger als eine Woche her sind, berechtigen nicht mehr zum sofortigen Austritt. In allen diesen Fällen hat der Arbeiter Anspruch auf Schadenersatz. Ueberhaupt hat immer derjenige, der die Aufhebung des Arbeitsvertrages vertragswidrig herbeigeführt hat, die Pflicht, Schadenersatz zu leisten. Aus „wichtigen Gründen“ kann nach § 126 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Arbeitsvertrag jederzeit gelöst werden. Bei Eröffnung des Konkurses über einen Betrieb steht beiden Theilen das Recht zu, nach vierzehntägiger Kündigungsfrist den Arbeitsvertrag aufzuheben, selbst wenn eine längere Dauer des Arbeitsverhältnisses vereinbart war; wenn der Konkursverwalter kündigt, so muß er den Arbeiter entschädigen. Die Entschädigungsansprüche sind entweder bei dem ordentlichen Gericht oder beim Gewerbegericht anzubringen. Den Nachweis, daß der Arbeiter sich nach seiner Entlassung vergebens um Arbeit bemüht hat, braucht er nicht zu erbringen. Falls er inzwischen Arbeit gefunden hat, so wird der gehabte Verdienst auf die Entschädigung abgerechnet, hat er einen besonderen Schaden gehabt, so ist dieser hinzu zu rechnen. Auch nach der Entlassung, selbst wenn der Prozeß bereits eingeleitet worden ist, kann der Arbeitgeber die Fortsetzung der Arbeit gestatten resp. fordern; in letzterem Falle ist jedoch der Arbeiter berechtigt, den Wiedereintritt zu verweigern, wenn er bereits andere Arbeit gefunden hat, oder wenn er in beleidigender Weise z. B. unter Schimpfworten entlassen worden ist. Hat der Arbeiter vertragswidrig die Arbeit verlassen, so ist er ebenfalls ersatzpflichtig, selbst wenn dem Unternehmer kein Schaden erwachsen ist. Als Entschädigung kann der Arbeitgeber den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes für jeden Tag des Vertragsbruchs, höchstens aber für eine Woche, verlangen; diese Klage kann sich unter Umständen auch gegen den neuen Arbeitgeber richten, wenn dieser vom Kontraktbruch Kenntniß hat. Die Entschädigungsklagen sind sofort nach dem erfolgten Vertragsbruch einzuleiten und nicht etwa erst nach Ablauf der Kündigungsfrist oder der Vertragsdauer. Die Erzwingung einer Arbeitsleistung oder einer Wiedereinstellung durch Geld- oder Haftstrafe ist unzulässig; eine darauf gerichtete Klage muß als Schikane bezeichnet werden. Endlich ist noch zu merken, daß auch der Unternehmer Schadenersatz verlangen kann, wenn er durch des Arbeiters vertragswidriges Verhalten zur Entlassung veranlaßt worden ist.

Unter allen Umständen ist es notwendig, daß der Arbeiter sich vorher Rathsholt, bevor er einen wichtigen Schritt unternimmt; Zeitungredaktionen oder Arbeitersekretariate sind entsprechende Auskunftsstellen; ein empfehlendes Werk zum Selbststudium ist Das Arbeiterrecht von A. Stadthagen, erschienen bei J. H. W. Dietz (Nachf.) in Stuttgart.

Scharfmacher-Bestrebungen des Mittelrheinischen Arbeitgeber-Verbandes für das Maler-, Tüncher- und Lackirergewerbe.

Von der Gründung eines mittelrheinischen Arbeitgeberverbandes ist bereits an dieser Stelle in Nr. 5 berichtet worden. Am 6. Februar fand nun wiederum eine Delegirten-Versammlung statt, in welcher Frankfurt a. M. als Sitz des Verbandes erwählt wurde. In der Verbandsauswahl wurden gewählt G. Stahl-Wiesbaden, Raubach-Mainz, Klingelschmidt-Mainz, Weber-Darmstadt, Rauffmann-Sohlens. Nach dem Statut hat Frankfurt a. M. noch 3 Sitze in diesem Ausschuss, deren Wahl bis jetzt noch nicht vorgenommen wurde. Die Herren „Scharfmacher“ sind nun gegenwärtig mit „Bollbampf“ an der Arbeit, den Maler-, Lackirer- und Weißbindermeister die „Mittelrheinischer“ Verbandes klar zu machen. Zu diesem Zweck sind bereits im Stadt- und Landkreis Frankfurt an jedem im Adressbuch als selbstständig aufgeführten Maler-, Lackirer- oder Weißbinder die Statuten des mittelrheinischen Arbeitgeber-Verbandes, sowie der Orts- und Kreisverbände, ferner eine Aufforderung zum Beitritt und ein Aufnahmeschein mit Couvert zur Rücksendung mit gebrochener Adresse per Post gesandt worden. Daß bei dieser Massenversendung auch Unberufene in den Besitz dieses „Mustermaterials“ gelangen, ist wohl selbstverständlich. Auf welche Art und Weise die Herren „Scharfmacher“ die „Interessen ihres Berufes“ vertreten wollen, ist aus dem

Zweck des Verbandes laut Statut zur Genüge ersichtlich. In § 2 heißt es: „Zweck des Verbandes ist, durch einen festen Zusammenschluß sämtlicher innerhalb des Bezirkes bestehenden und neu zu errichtender Orts- und Kreisverbände der Arbeitgeber des Maler-, Lüncher- und Lackierergewerbes die gemeinsamen Berufsinteressen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern, zu wahren, sowie bei Arbeiterausständen die Ortsverbände zu beraten und zu unterstützen, um ein einheitliches Handeln herbeizuführen.“

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verband eine überaus „scharfe“ Geschäftsordnung entworfen, in der es in § 6 heißt: „Die einzelnen Orts- oder Kreisverbände sind verpflichtet, bei Lohnbewegungen oder in Aussicht stehenden Ausständen oder Sperren dem Verbandsauschuß sofort, unter Mitteilung der Streitpunkte, Anzeige zu machen. Bei ausgebrochenen Ausständen oder Sperren ist ebenfalls dem Auschuß sofort Mitteilung zu machen und thunlichst bald ein Verzeichnis in alphabetischer Ordnung mit Zunamen, Vornamen, Tag und Jahr der Geburt der ausständigen oder ausgesperrten Arbeiter einzusenden. Der Auschuß hat alsdann auf Kosten des Verbandes die Verwirklichung des Verzeichnisses sofort zu bewerkstelligen und an die einzelnen Orts- oder Kreisverbände zu versenden.“

In § 7 heißt es dann weiter: „Die in dem Verzeichnis aufgeführten Arbeiter und auch solche, die aus dem Gebiet des Ausstandes oder der Sperren um Arbeit nachfragen, dürfen von keinem Mitgliede der Orts- oder Kreisverbände eingestellt werden und sind, falls dies irrtümlich geschehen sollte, sofort zu entlassen.“

Das ist das System der berüchtigten „schwarzen Listen“ und eine vollständige Organisation derselben. Natürlich fehlt auch die Streik Klausel nicht in diesem Scharfmacherstatut. In § 10 heißt es: „Die Mitglieder haben darauf hinzuwirken, daß bei Uebernahme von Arbeiten oder beim Abschluß von Verträgen Terminverlängerung bei Ausbruch von Streiks und Sperre ausgeschlossen werden. Bei den in Betracht kommenden maßgebenden kommunalen und staatlichen Behörden ist darauf hinzuwirken, daß diese Klausel in den Verträgen Berücksichtigung finden.“ Man sieht, die Herren Scharfmacher bedenken sich nach allen Seiten und sie verstehen das Schreiben und fordern ebenso gut wie die Herren Agrarier.

In noch markanterer Weise kommt aber die „Scharfmachertendenz“ in dem für die Ortsverbände entworfenen „Musterstatut“ zum Ausdruck. Da heißt es in § 1: „Zweck des Verbandes ist, die Arbeitgeber der Maler-, Lüncher- und Lackierergewerbe zu einer Organisation zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber der organisierten Arbeitererschaft zu vereinigen und mittelst dieser Organisation . . . unberechtigter Bestrebungen der Arbeiter, insbesondere die zu diesem Zweck geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinsam abzuwehren.“

Wie dabei fortan die großen Unternehmer die kleinen Meister zu „majorisieren“ beabsichtigen, zeigt das Stimmrecht, daß sich nach dem Durchschnitt der in den letzten zwei Jahren gezahlten Löhne richtet. Bei einer durchschnittlichen Lohnzahlung von 3000 Mk. wird 1 Stimme, bei 3000 bis 6000: 2, bei 6000 bis 10 000: 3, bei 10 000 bis 25 000: 4, bei 25 000 bis 50 000: 5 und bei 50 000 Mk. und mehr 6 Stimmen gewährt. Die „Großen“ haben also die „Kleinen“ vollständig in der Tasche.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt das Statut, daß sich die Mitglieder den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen haben. „Zur Herabsetzung der Arbeitszeit unter die ordentliche Norm ist keines der Mitglieder von sich aus befugt, dagegen bleibt bis auf Weiteres eine Herabsetzung oder Erhöhung des Lohnes dem Einzelnen überlassen.“

Natürlich fehlt auch in diesem „Musterstatut“ nicht die Bestimmung über die „schwarzen Listen“, zu deren genauer Führung die Mitglieder ganz besonders verpflichtet werden. Und damit die Mitglieder auch die Vorschriften des Verbandes genau befolgen, muß jedes Mitglied „einen von dem Vorsitzenden des Verbandes bezogenen, bei sich zu führenden Wechsel in Höhe von 200 Mk. für jede demselben zufallende Stimme acceptieren.“

Die Streik Klausel findet in § 14 ihre Würdigung und heißt es da: „Die Verbandsmitglieder sollen dahin wirken, bei Uebnahme von Arbeiten in die Lieferungsverträge nachstehende Bestimmungen aufzunehmen bezw. auf Aufnahme derselben zu dringen:

Bei Ausbruch eines partiellen oder allgemeinen Ausstandes oder einer vom Verband verfügten Sperre werden die Lieferungsstermine um die Dauer des Ausstandes oder der Sperre, d. h. um die Zeitdauer vom Beginn des Ausstandes bis zur völligen Beendigung desselben verlängert.“

Die Kollegen erleben aus diesen „Musterbestimmungen“, in welcher energischer Weise die Herren Unternehmer ihre Interessen wahrnehmen. Reichen auch wir daraus die Lehre, um so fester zur Organisation zu halten. Mühen wir auch unsererseits die „Werbetrömmel“, um immer neue Kämpfer der Organisation zuzuführen, dann werden wir auch jederzeit in der Lage sein, diesen „Scharfmacherbestrebungen“ mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Die Lage der Lackierer in München.

Nachdem der Lohnkampf 1900 durch die verschiedenartigsten Umstände für die Arbeiter ungünstig verlaufen ist, könnte man der Ansicht zuneigen, daß die Löhne der Lackierer Münchens zu Grunde gehen müßte. Aber dieser Herzenswunsch der Scharfmacher an die Siedelung ging nicht in Erfüllung und er wird es auch in der Zukunft nicht werden. Denn, daß angesichts der Zustände in unserem Berufe auch der vornehmste Kollege zur Kenntnis kommen muß, dürfte so ziemlich als sicher betrachtet werden können. Ein geradezu grauenhaftes und schreckenerregendes Bild ist es, daß sich dem Beschauer darbietet, der die Verhältnisse als unbefangener Beobachter aufmerksam studiert. Man sollte es kaum für möglich halten, daß es solch betäubende Zustände gibt in einem Lande, daß sich an der Spitze der Kulturländer stellen soll. Da ist gerade die Lackiererei eines jener Gewerbe, das seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit speziell des bayerischen Fabrikinspektors Büllsch auf sich lenkt. Aber es muß leider bedauert werden, daß seitens der Reichsregierung und auch der Einzelstaaten absolut nichts geschieht, um die traffen Verhältnisse wenigstens einigermaßen einzudämmen. Hier wäre gerade ein mäßiges Fels zur Bearbeitung vorhanden für die Beamten und eine Ausbehnung ihrer Befugnisse wäre sicher hier am ehesten am Platze. Wenn man Werkstätten trifft, kaum 2,50—3 Meter hoch, mit vollkommen verfaultem Fußboden, daß stellenweise die Erde bloß liegt, meist nicht die

geringste Wassereinrichtung vorhanden, von einer Ventilation nicht eine Spur und wenn man bedenkt, daß viele Meister noch in dem trügerischen Wahne befangen sind, durch festes Geschloffenhalten der Türen und Fenster keine Wärme zu verlieren und die Gehilfen größtenteils gezwungen sind, in dieser gift- und staubgeschwängerten Atmosphäre 10, 11 und mehr Stunden zu arbeiten, so kann man ruhig sagen, daß hier eine Schutzbestimmung baldigt vorgelegt werden dürfte. Ein Hauptfaktor in der Lackiererei ist das Wasser. Jahraus, jahrein, Tag für Tag, ist es eine gewisse Anzahl Kollegen, die sogenannten Schläfer, die jeden Morgen mit dem eisigen kalten Wasser zu arbeiten gezwungen sind. In solchen Werkstätten ist meist Beton oder Steinpflaster vorhanden, das keine Wirkungen nach einigen Monaten bereits äußert in Gestalt von Rheumatismus usw. Da liegt ein Hauptübel an der Lage des Bodens, weil in den meisten Fällen kein Wasser vorhanden ist, sodaß das Wasser stehen bleibt und der Arbeiter nur durch gute Holzschuhe einigermaßen vor nassen Füßen geschützt wird. Dies ist hauptsächlich in der Trambahnlackiererei der Fall, wo Leute das ganze Jahr nichts anderes machen, als diese jeden Menschen aufreißende Arbeit. Ein großer Mißstand ist auch der, oder besser gesagt die Mängel, welche dazu dienen, die Wagen unten von Schmutz zu reinigen. Diese Leute sind die schlechtbezahltesten und doch diese Arbeit die ungesundeste. Wenn zwei Mann einen ganzen Tag hier unten zu putzen haben, so sehen sie, wenn sie zum Vorschein kommen, eher einem Tiere als einem Menschen ähnlich. In den kleineren Lackierereien und namentlich in den Möbel- und Wackelackierereien herrschen Zustände, die jeder Beschreibung spotten. In Werkstätten, die eher einer Mäuserhöhle als einer Lackiererei gleichen, müssen die Leute ihr Leben fristen und es müßte eigentlich Wunder nehmen, daß trotz des vielfach ergangenen Auftrages unsererseits gerade diese Leute es sind, die nicht der Vereinigung beizutreten wollen. Es sind freilich nicht viele ungefähr 50—60 Mann, die in solchen Werkstätten arbeiten, aber das Loos derselben ist sehr traurig. Wir werden in diesem Frühjahr eine Statistik aufnehmen, dann werden wir vielleicht in der Lage sein, auch in diesen Werkstätten etwas mehr zu erfahren. Bei den größeren Werkstätten ist gleichfalls zu bemerken, daß auch dort die Lage oft eine schlechte anerkannt werden muß. Namentlich in den Lokomotivfabriken ist es die Motorarbeit, die im wahren Sinne des Wortes Mordarbeit genannt werden kann. Da ist ein Jaagen und Hasten, ein Ueberkorken und Schuppen zu sehen, daß man erstaunt sein muß, daß nicht mehr Unglücksfälle passieren. In einer solchen Fabrik wissen die Leute überhaupt nicht, was sie verdienen, so daß eine willkürliche Festsetzung des Lohnes nach der Arbeit erfolgt. Auch die förmlich Zentralwerkstätte macht keine Ausnahme in Punkt Lohnzahlung. Denn dort sind die Löhne 2,50 und 2,80 Mk. in der Regel. Wägen doch auch diese Kollegen in den größeren Fabriken einsehen lernen, was sie zu thun haben. Nun zu der Bewegung, die augenblicklich sich in München abspielt. Die Lackierer der Trambahn, alle bis auf einen Mann organisiert, arbeiten seit 2 Jahren in friedlichem, gegenseitigen Einvernehmen mit dem Meister. Fast der gesamte Ausschuß unserer Organisation war dort vertreten; es wurden verschiedene Mißstände abgeklärt, auf peinliche Ordnung etwas gehalten, Ueberstunden- und Sonntagsarbeit ganz vermieden, mit einem Worte: Wir gerieten uns als richtige organisierte Arbeiter und handelten dementsprechend. So wurde verschiedene Male versucht, uns wieder etwas abzutreten, aber es scheiterte an der Einigkeit der Kollegen. Wir zeigten aber auch ein Entgegenkommen, indem wir bei verschiedenen Anlässen mit uns reden ließen und stets eine Einigung zu Stande kam. Da auch einmal sollte es anders werden. Erst wurde unser Kassierer hinausgeworfen, dem es rund herausgesagt wurde, daß er der Erste sei, die anderen werden folgen. Einige Tage nachher wurde uns der den Kollegen bekannte Arbeitsvertrag vorgelegt. Wir weigerten uns, diesen Arbeitsvertrag zu unterschreiben und fehlten dem Meister die Bedeutung dieses Paragraphen auseinander, so daß er sich auch wirklich aufreizen erklärte. Wieder einige Tage gingen vorüber und mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln wurde vorgegangen, um diesen Vertrag zu unterschreiben. Auf diese Weise kamen 15 Unterschriften zusammen, während die übrigen 20 Mann standhaft blieben. Sofort beriefen wir eine Werkstättenversammlung ein, luden den Meister ein, um in Güte auf diese Weise zu einer Einigung zu gelangen und es wäre nicht das erste Mal gewesen, daß wir uns geeinigt haben. Statt aller Antwort erhielten die 20 Mann den Laufpaß; die Uebrigen beabsichtigten im Laufe dieses Frühjahr die Bestimmung des § 616 des B. G. in allen Geschäften durch diesen Arbeitsvertrag illusorisch zu machen. Die Münchener Maler- und Lackierer-Zunftung steht natürlich nicht zurück und hilft getreulich mit, den Arbeitern in den Rücken zu fallen. So hat dieselbe eine schwarze Liste in Umlauf gesetzt, die der Charakteristik halber hier folgt:

Maler- und Lackierer-Zunftung München.
Werther Herr Kollege!

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, legte Herr Weiter (Trambahndepot) seinen Gehilfen den vom Allgemeinen Gewerbeverein herausgegebenen Arbeitsvertrag zur Unterschrift vor. Nach diesem wird § 616 des B. G. außer Kraft gesetzt, d. h. die Gehilfen werden nur für diejenige Zeit bezahlt, in welcher sie auch thätig arbeiten. Diese an und für sich selbstverständliche Forderung weigerten sich die Gehilfen zu unterschreiben und legten deshalb die Arbeit nieder. (Gerade das Gegenheil!) Da angeregter Vertrag schon in vielen, insbesondere in Staatsbetrieben eingeführt ist und im Laufe des Frühjahr wohl in allen Geschäften zur Einführung kommen wird, so erachtete es die gestern am 6. d. M. stattgehabte Lackierermeisterversammlung als Ehrenpflicht eines jeden Kollegen, Herrn Weiter in jeder Weise zu unterstützen, um seine gerechte Forderung durchsetzen zu können und wurde u. a. beschloffen, die Namen der in den Ausstand getretenen Gehilfen bekannt zu geben, was nachstehend geschieht:

Unter kollegialer Begrüßung
Der Vorstand.

Carl Laßke, Obermeister, Stellvertreter.
Durch Zufall kam diese Liste in unsere Hände und sehen wir wieder recht deutlich, daß sich die Unternehmer um die gesetzlichen Bestimmungen gar nicht kümmern. Und doch wäre es besser, dieser Herr Laßke würde sich mehr um seine Werkstätte kümmern, die so sanitätswidrig ist, daß man sich einmal wird damit befassen müssen. Auch einige Maler- und Lackiermeister helfen getreulich Streikbrecherdienste leisten, was aber uns nicht im Geringsten beirren wird. Daß man stets die Arbeiter als die „Schuldigen“ hinstellt, wenn durch die Niederträchtigkeit einzelner Unternehmer der Kampf vom Raune gebrochen wird, gleicht der bekannten Spitzbubenpolitik: Halt! den Dieb!

Die soziale und wirtschaftliche Lage der Maler in Weimar.

Im Nachstehenden soll den Kollegen Deutschlands eine kleine Skizze der hiesigen Verhältnisse schildern. Früher als unser Beruf noch nicht so spezialisiert war wie heute, als vielmehr unsere damaligen Kollegen in den 50er und 60er Jahren, ja, sogar noch in den 70er Jahren die Funktionen der Maurer, Dachbeder, Lösser und sonstiger Bauhandwerker mit derselben Geschicklichkeit ausübten und ausübten mußten wie ihren eigenen Beruf, traten die sozialen und wirtschaftlichen Mißverhältnisse lange nicht so stark zu Tage als wie dies heute der Fall ist. Man lebte vielmehr in der nach den damaligen Verhältnissen gewohnten Weise und führte ein bei weitem behaglicheres und gesünderes Dasein, trotzdem durch eine bedauerliche Anspruchslosigkeit die Löhne sehr niedrig waren. Die ganze Lebens- und Arbeitsweise ermöglichte es auch, daß unsere damaligen Kollegen ein weit höheres Alter erreichten, als wie es wohl heutzutage selten ein Malergehilfe erreicht. Sie verspürten die unheilvollen Wirkungen nicht, wie sie heute durch die moderne kapitalistische Produktionsform hervorgerufen werden durch die unsere Berufsangehörigen schon in ihrer frühesten Jugend den Keim des Todes in sich aufnehmen, das beweisen die Statistiken der Sterbenlisten, in welchen unsere Kollegen verzeichnet sind. Derartige alte Kollegen haben wir noch mehrere in Weimar, dieselben mußten sich mit der Zeit in die heutige Produktionsweise hineinfinden, können aber, wie das wohl auch erklärlich ist, den Ansprüchen der jetzigen Unternehmer nicht mehr gerecht werden, weder quantitativ noch qualitativ. In Weimar ist man zwar noch nicht dazu übergegangen, die Arbeitsleistung in unserem Berufe einzuführen, denn bei uns muß noch jeder Malergehilfe in verschiedenen Fächern bewandert sein. Jeder soll ein guter Maler und fester Tapezierer sein (Schere muß jeder halten). Ebenso muß man beim Fassabstreichen in Staff und in Del eine außerordentliche Produktivität entwickeln, wenn man sich die Gunst des Herrn Prinzipals erlangen will. Zum Ueberflus muß noch jeder zum Fassabstreichen geübter Kollege bei der Aufstellung des hierzu erforderlichen Gerüsts nach besten Kräften mitwirken. Kommt er nun all diesen Anforderungen nach, dann winkt am Freitag (die Weimarer Kollegen haben Freitags Lohn) der wohlverdiente Lohn und zwar in Gestalt von 17 bis 21 deutscher Reichsmark, je nach der Qualifikation des Einzelnen. Mit diesem schweren Gelde soll nun die Frau wirtschaften. Wie überall, so sind auch hier die Lebensmittelpreise ganz eminent gestiegen und die Frau beginnt nun zu rechnen und zu überlegen, wie sie wohl am besten und zweckmäßigsten die Hüter ihrer Lieben für die nächste Woche versorgt. Wie oft ist da Schmalhans Küchenmeister, zumal wenn das Ende der Woche herannahet. Der verdiente Wochenlohn kann doch nicht ausschließlich zum Lebensunterhalt verbraucht werden. Die Steuern, die hier entrichtet werden müssen, sind nicht allzu gering, dafür sorgen unsere erzkonservativen Stadtväter bei gelegentlichen Steuerberatungen. Auch unsere Hausbesitzer haben sich die Situation in weitgehendster Weise zu Nutzen gemacht und die Wohnungsmieten so gesteigert, daß man kaum noch eine anständige Wohnung bezahlen kann. Außerdem kommen alle übrigen notwendigen Ausgaben in Betracht, man will auch das geistliche Bedürfnis befriedigen, um nicht ganz und gar zu versumpfen. Wenn man dieses nun alles bezahlet will, so bleibt einem weiter nichts übrig als die Frau mit verdienen zu lassen, sonst ist man absolut nicht im Stande existieren zu können. Was sich nun, wenn die Frau den ganzen Tag aus dem Hause ist, für die Familie für Mißstände herausbilden, brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben. Das wäre also die Situation der weitaus meisten hiesigen Kollegen im Sommer, wo noch jede Woche verdient wird. Aber mit jeder Woche kommt man dem Winter näher und die Situation wird sofort ganz anders. Die Tage werden kürzer und der Lohn mit jeder Woche weniger, bis er schließlich ganz abhört, wogegen die Ausgaben größere werden (für Licht und Heizung), dann sagt man gewöhnlich: die Maler sind eingefroren. Nun können die Gehilfen das arbeiterfreundliche Herz ihres bisherigen Arbeitgebers im vollsten Lichte betrachten, soweit sie nicht schon früher Gelegenheit hatten, die philanthropische Gesinnung desselben wahrzunehmen. Ohne Gnade und mit der eifrigsten Ruhe wird uns erklärt: Schluß der Saison! Auf! Denn so ein armer, geplagter Meister, welcher sich den ganzen Sommer mit seinen Gehilfen abgegeben hat, will doch auch seine Ruhe haben. Jetzt beginnt für ihn die Arbeit, nämlich das Rechnungsführen. Probatum est.

Bei uns Malern beginnt jetzt die traurigste Zeit und es gehört manches Mal ein hartes Herz dazu, diesen Jammer und das Elend mit anzusehen. Von Ersparnissen ist absolut nicht zu reden und wenn jetzt die Frau nichts verdient, beginnt eine schreckliche Zeit, die um so mehr demoralisierend auf den Einzelnen einwirken muß, je länger er von der Arbeitslosigkeit getroffen wird. Wie ist nun dem entgegen zu arbeiten? Vom Staate und von der Kommune ist nach dieser Richtung hin nichts zu erwarten, wir sind in Folge dessen auf uns selbst angewiesen. Das möge jeder Kollege sich fürs erste und vor allen Dingen ans Herz legen, von der heutigen Gesellschaft haben wir keine Verbesserung unserer Lage zu erwarten, denn alles Liebäugeln von dieser Seite mit den Arbeitern ist eitel Heuchelei. Deshalb, Kollegen, wenn Ihr eure wirtschaftliche und soziale Lage verbessern wollt, so organisiert Euch, denn nur durch die Organisation sind wir im Stande, uns bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen. Habt Ihr es nicht gehört und lest Ihr es nicht tagtäglich in der Presse, wie sich unsere Unternehmer in Vereinen zusammenschließen, sich koalieren? Man will uns zu willenlosen Werkzeugen machen. Die reaktionären Bestrebungen in unseren ehemaligen liberalen Tradition pflegenden Musterländchen Sachsen-Weimar erfordert unbedingt den engen Zusammenschluß aller Kollegen. Gerade in Sachsen-Weimar unter dem neuesten Kurs, unter der Aera „von Wurmb“ trachtet man darnach, unsere Organisation unschädlich zu machen. Man verbietet uns unsere Versammlungen und treibt uns unsere Lokale ab.

Kollegen, geht auf diese Machinationen dieser Herren und das sich mit immer größerer Mißtraulichkeit breitmachende Unternehmertum die einzig richtige Antwort, sie lautet:
Sinein in die Gewerkschaften!
Sinein in die Organisation!

Der letzte Mann muß aufgeboten werden, um dem widerlichen Treiben dieser Herren Paroli zu bieten!
Wir beabsichtigen hier in Weimar dieses Frühjahr eine durchgreifende Agitation zu entfalten, um unsere Organisation zu stärken, denn gerade in Thüringen liegt in dieser Beziehung noch sehr Vieles im Argen. Um aber erfolgreich

... zu sein, daß jeder jeht ...

Aus unserer Bernse.

Vor einem Jahre schlossen sich unsere Kollegen in ...

Das gleiche Mitleid geht uns aus Bamberg zu. Schon Jahre lang existiert ...

Zu Bad Kissingen haben die dortigen Kollegen eine ...

Die „Freie Vereinigung“ der Maler, Weißbinder- und ...

Die Malerzwanngsinnung in Glückstadt und ...

Die Malerinnung von Groß-Lichterfelde bei Berlin ...

Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach München II ...

In Delmenhorst und Osabrück gedenken die ...

Breslau. Eine öffentliche Versammlung tagte am ...

Jahr müssen unter allen Umständen durchgeführt werden. ...

Versammlungs-Berichte.

Altona. Am 20. Februar fand eine von dem Ge- ...

Berlin I. In der Mitgliederversammlung vom ...

Halberstadt. Eine öffentliche Versammlung be- ...

Hamburg I. Am 12. Februar wurde die Diskussion ...

nommen: „Die Versammlung der Mitglieder der Filiale ...

Mainz. Unsere gut besuchte Jahresversammlung ...

Gewerkschaftliches.

Zu dem Urtheil des Reichsgerichts in Sachen der ...

„1. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequem- ...

Es ist also das Recht des Streikpostenfachens noch ...

Munichau über die Lage des Arbeits- ...

Monat des Vorjahres die Zahl der Beschäftigten in den Brauereien um 2,7 pzt. zuzunehmen, ist für diesesmal um 1,5 pzt. zurückgegangen. In der Steigerung der Arbeitslosigkeit haben die außerordentliche Geschäftstillstände und die Rücksicht auf dem Eisenmarkt am meisten beigetragen.

Berliner Handwerker. Nach statistischen Erhebungen über die Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge in dem Bezirk der Berliner Handwerkskammer sind im Ganzen bei 55718 Meistern 74206 Gesellen und 9288 Lehrlinge vorhanden. Auf die einzelnen Betriebe kommen somit 1,33 Gesellen und 0,33 Lehrlinge. Berlin für sich beschäftigt im Durchschnitt in einem Betriebe 1,57 Gesellen und 0,38 Lehrlinge, Charlottenburg 1,81 Gesellen und 0,47 Lehrlinge und Potsdam 1,02 Gesellen und 0,40 Lehrlinge. Wird die Größe des Betriebes nach der Zahl der beschäftigten Personen gemessen, so kommt Charlottenburg an erster Stelle, Potsdam an zweiter und Berlin erst an letzter Stelle. Nach dem Durchschnitt hat Potsdam die meisten Lehrlinge. Zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerkskammerbezirk werden demnächst neue Vorschriften erlassen werden.

Die Urabstimmung im Porzellanarbeiterverband ist nun auch glücklich vorüber. Wie wir nicht anders erwarteten, hat die übergroße Mehrheit der einschüßlichen Mitglieder demnach ihr Votum abgegeben und (hoffentlich) gründlich die ganze schmutzige „Wäsche“ beiseite geworfen. Die schweren Kämpfe, die gegenwärtig der Verband an diesen Orten gegen ein grenzenlos übermüthiges Unternehmertum zu führen hat, fordern die Mitglieder zu engerer Arbeit und inniger Zusammenhalt mehr denn je auf.

Der Verband deutscher Berg- und Hüttenleute hält seine diesjährige Generalversammlung am 26. und 27. Mai in Kassel im Restaurant zum „Bunten Rock“, Büscheberger Straße, ab.

Der christliche Maurerverband hielt seine Generalversammlung in Berlin hinter verschlossenen Thüren ab. Weder den Vertretern der Presse noch den eigenen Berufskollegen wurde Zutritt gestattet. Da mag ja ein schöner Rückschritt zusammengebaut worden sein, vor welchem dieser Sorte „Arbeitervertreter“ alleine graut, wenn es die Öffentlichkeit erblicke?

Ein Kongreß sämtlicher in den Gaswerken Deutschlands beschäftigter Personen, der erste dieser Branche, wird vom Vorstande des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten für den Monat Oktober d. J. einberufen. Tag und Ort werden noch bekannt gegeben werden. Der Vorstand ersucht die in Gaswerken thätigen Personen, sich baldigst darüber in Versammlungen zu entscheiden, ob sie sich an dem Kongreß beteiligen wollen. Die Beschlüsse der betreffenden Versammlungen sind dem beauftragten Einberufer des Kongresses, Hr. Hoersch in Berlin W. 30, Winterfeldstr. 25, mitzutheilen.

Der Saalbau-Verein (e. G. m. b. H.) in Waldenburg i. Schl. hat zum Gegenstand des Unternehmens den Bau oder Erwerb und die Verwaltung eines Gewerkschaftshauses, welches den Arbeitervereinen in Waldenburg und Umgegend Säle und Vereinszimmer zu Versammlungs- und Gesellschaftszwecken bieten und mit Restaurationsbetrieb verbunden sein soll.

Zur Beachtung. In Nr. 8 des Hauptblattes ist unter „Gewerkschaftliches“ beim ersten Satz des letzten Absatzes über „Arbeitslosenzählung“ das Wort in Braunschweig zu lesen übersehen worden. Es muß also dort heißen: „Eine allgemeine Arbeitslosenzählung fand am 3. Februar in Braunschweig statt“ usw.

Gerichtliches.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Krankheitsfällen. Gegen den „Brauverein“ Gerdt klagte ein Arbeiter auf Zahlung von 12,67 Mk. ihm wegen einer Erkrankung entgangenen Arbeitsverdienstes, den zu zahlen § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beklagte verpflichtet. Die Beklagte bestritt die Forderung mit der Begründung, daß sie den Kläger ohne Kündigung engagiert habe. Das Gewerbegericht war aber der Ansicht, daß es sich im vorliegenden Falle um ein festes Arbeitsverhältnis handelt, weil Kläger bereits über 8 Jahre bei der Beklagten in Arbeit steht und daß der § 616 um so mehr in Anwendung zu bringen sei, als der Kläger ohne sein Verschulden von der Arbeit abgehalten war. Die Beklagte wurde daher zur Zahlung des geforderten Betrages unter Abzug von 1,65 Mk. Krankengeld, das die Ortskrankenkasse gezahlt hat, verurtheilt.

Verschiedenes.

Gefährliche Arbeit. Zu Köln hatte ein Anstreicher das Unglück, im zoologischen Garten beim Streichen eines Gitters einen im Käfig befindlichen Jaguar zu nahe zu kommen. Er wurde am linken Arm erfaßt und dieser gänzlich zerrissen. Den Schwerverletzten brachte man ins Krankenhaus.

Die internationale Ausstellung 1901 im Münchener Glaspalast wird Kollektiv-Ausstellungen von Werken der verstorbenen Maler Raibl und Ghis, sowie eine Separat-Ausstellung von Werken Arnold Böllins bringen.

Professor Furtwängler, der Direktor der Münchener Glyptothek, wird im März und April auf der Insel Negina bei dem Tempel, zu dem die berühmten ägyptischen Götterfiguren gehörten, Ausgrabungen veranstalten.

Die sibirische Eisenbahn ist nicht nur eines der großartigsten Werke menschlicher Energie, es ist auch eines der kostspieligsten. Allein die Nothwendigkeit, Wohnsitz für die Arbeiterkolonnen neu zu schaffen und ihnen den genügenden Proviant auf weite Entfernungen hinzuzuführen, verschlangen große Summen. Ebenso werden die asiatischen Strecken nicht unerheblich kostspieliger als die der westlichen, die Verbindung mit Europa stiftenden. Die Usurbahn mit einer Länge von 721 Kilometern kommt auf 93 045 546 Mk. zu stehen. Die sibirische Linie ist 1327 Kilometer lang und kostet nur 101 474 335 Mk. Das kurze Stück von Irkutsk hin zum Baikalsee (62 Kilometer) ist mit 6 363 405 Mark verhältnismäßig billig; dafür kostet die Fähr über den See allein 7 040 000 Mk. Den Beschluß macht die Transbaikalische, deren 1038 Kilometer 158 Millionen Mark verschlangen. Die Gesamtkosten der Bahn stellen sich demnach auf 365 Millionen Mark. (Mittheilung vom Internationalen Patentbureau Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6.)

Vom 1. März ab befindet sich meine Wohnung Liefergasse 22, Vorderhaus, und sind alle Briefe und Sendungen dorthin zu adressiren. Ferd. Wadenheuer, Obmann der Agitation-Kommission für Rheinland und Westfalen.

Vereinstheil.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes.

Das Mitglied Heinrich Steinbach, geb. zu Wechselburg, Buchn. 704, wird hiermit aufgefordert, umgehend seine Adresse einzusenden, andernfalls wird dem Ausschluß vollzogen werden; dieses Mitglied ist zum Empfang von Reiseunterstützung nicht mehr berechtigt, da er bereits über 21 Mark erhalten hat.

Das Mitglied C. Wüstmann, Buchn. 10390, Filiale Altenburg, wird auf Grund des § 7 Abs. b ausgeschlossen.

Nachfolgende auf Grund des Statuts gewählten Filialverwaltungen resp. Vertrauensleute werden hiermit bestätigt: Düren, Diegnitz, Rheyndt.

Mit toll. Gruß Der Vorstand.

Quittung.

Vom 19. bis 26. Februar gingen bei der Hauptkasse ein: Buchn. 3500 M. 3,95, Barel 16,62.

G. Wentler, Kassirer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

(Eingeführte Hilfskasse Nr. 7.)

Bericht des Hauptkassiers vom 17. bis 23. Februar 1901.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgedankt an Kettler-Dortmund M. 150, Hansen-Altona 50, Vogt-Kreuzburg i. Baden 100, Wieser-Berlin NW. 300, Huber-Borsheim 100, Ehinger-Konstanz 100, Wödingen-Cöln a. Rh. 200, Köllner-Wölfs 75, Laur-Offenbach 50, Reuter-Cassel 200, Keil-Erfurt 200, Schüler-Charlottenburg 100, Naegel-Berlin S. 1180. Lehteres zur Zahlung von Arzneien für sämtliche Verwaltungen von Berlin und Umgegend.

Krankengelder erhielten Buchn. 4839 D. Kosten in Egm bei Schöppenstedt M. 12,90, Buchn. 9882 F. Brücke in Ahn 23,63, Buchn. 14931 M. Gilberg in Schweinitz a. d. Elster 25,80, Buchn. 7087 C. Stuffer in Gllingen (Schwarzburg-Sonderhausen) 12,90, Buchn. 14520 S. Koch in Blau i. Mecklenburg 25,80, Buchn. 10709 C. Ludwig in Greifswald 12,90, Buchn. 141 F. Schaper in Binneberg 25,80, Buchn. 14844 E. Wollmann in Gütersloh 12,90, Buchn. 5170 E. Wippermann in Weinerzhagen 12,90, Buchn. 14895 B. Winkler in Leisnig i. Sachsen 12,90, Buchn. 14829 B. Neul in Breslau 12,90, Buchn. 5223 M. Welz in Herne 12,90.

In Durlach in Baden ist eine Verwaltungsstelle errichtet. Bevollmächtigter D. Wolter, Wilhelmstr. 11 II.; Kassirer C. Brandt, Adlerstr. 28.

J. G. Wulle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Die Adresse des Obmannes des Ausschusses ist: F. Warnke, Altona, Vorderstr. 35.

Anzeigen.

Filiale Frankfurt a. M.

Mittwoch, 6. März, Abends 8 1/2 Uhr,

Mitgliederversammlung

im „Erlanger Hof“, Bornstraße 11, 1, Stöck.

M. 1.20]

Der Vorstand.

Winterarbeit!

Jeder Maler kann in einigen Stunden, wenn er mit der Originalphotographie verfahren läßt, Krebzeichnungen durch leichtes Ueberarbeiten herstellen.

Bruno Ochernal,

Maler und Photograph, Mienburg a. S.

Schablonen für Wände u. Decken, durchwegs praktisch eingerichtet, schönste Dessins für Wände, flotte Ornamente für Decken.

Musterkarten in Farbendruck empfiehlt a 5 Mt.

Martus Buchsbaum, Wien 1., Rathhausstr. 15.

G. Job, Pinselgeschäft, Nürnberg, Fehlgasse 13.

Offerte den Herren Kollegen folgende Musterversendung: Je 1 Satz Greizer, Berliner und Delfrichzieher, je 1 Satz Hinds- u. Fischhaarmalpinsel, 1 Dachvertreiber, 1 Schläger, 1 Wobler je 3 Zoll breit, 1 Satz Stahl- und Lederlämme je 10 Zoll, 1 Blechpalette, trotz 25prozentiger Preisverhöhung auf Pinsel liefere ich dieselben noch wie früher zu M. 13,50.

Für den

Selbstunterricht in der Holzmalerei!

150 Vorlagen, erste Spezialität in Natur-Farbendruck, mit leicht faßlicher Anleitung, sind für den billigen Preis von nur M. 10 zu beziehen von

Aug. Dättemeyer, Maler, München,

Corneliusstr. 19, IV. rechts.

Maler können die Vertretung übernehmen!

G. Job, Nürnberg

Vortheilhafte Bezugsquelle

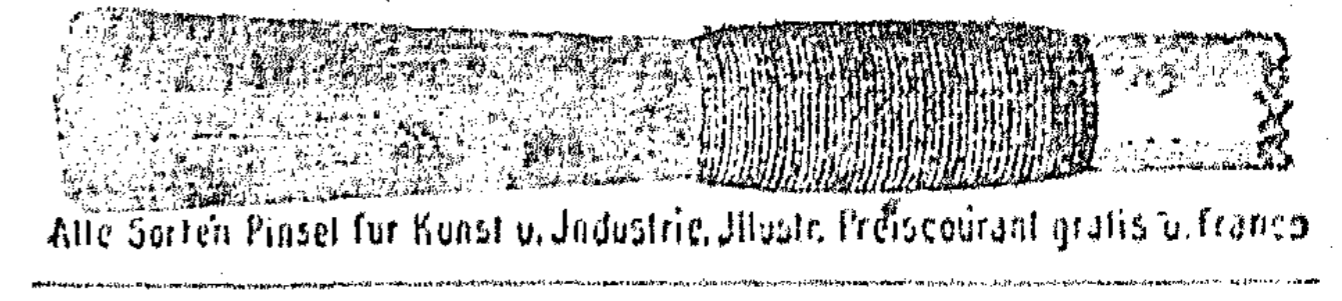
für Arbeitskleider, Leitern, Malkästen etc. Pinsel, Schablonen.

MALERSCHULE zu HAMBURG
WILH. SCHÜTZE
ERSTE PREISE u. MEDAILLEN
PROSP. GRATIS

Frequentes gut eingeführtes Malergeschäft

mit fester, feiner Kundschaft, gutem dauerhaftem Inventar inkl. Leitergerüst, sowie grösserem Farb- und Lacklager, ist unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Selbiges befindet sich in einer grösseren Industriestadt des Voigtlandes und ist Verkäufer bereit, ein Jahr als Theilhaber im Geschäft zu verbleiben, wenn 500 Mark eingezahlt werden. Offerten erbittet unter E. G. die Expedition dieser Zeitung.

H. Th. Höppner, Pinsel-Fabrik GREIZ VV.



Alle Sorten Pinsel für Kunst u. Industrie, allez. Preisverkauft gratis u. franco

Wichtig für Maler!

Allergrosste Auswahl von fertigen Schablonen und Zeichnungen.

Einzig auf der Höhe der Zeit stehende Werke für Maler.

Moderne Stilrichtung.

Preis 6 M. Schablonen zur Decken- und Wandmalerei für den praktischen Gebrauch, Größe 25x33. In Naturalistisch, Renaissance und englischem Charakter. 12 Tafeln.

Moderne farbige Skizzen

zur Deckenmalerei.

Preis 12 M. Größe 47x34. Inh. 10 Tafeln Farbendruck Ganz besonders leicht und einfach gehalten.

Herausgegeben von Carl Lango.

Diesen Werken sind Preisverzeichnisse für Schablonen und Hausen in natürlicher Größe beigegeben.

Berliner Maler-Schule

für fachgemäße Ausbildung in

Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen, Figuren etc. etc.

Ganz besonderes Augenmerk wird auf größte Präzision und einfachste Technik gelegt.

Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März, per Semester 150 Mark.

Meiner Maler-Schule sind mehrere Erste Preise, Silberne Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien zuerkannt worden. Prospekte der Malerschule gratis und franko.

Carl Lango,

Berlin SW., Gitschinerstr. 94 a.

Dekorationsmaler, Atelier für alle Skizzen u. Entwürfe, Versand nur gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Nachruf!

Am Montag, den 18. Februar, starb im Alter von 54 Jahren unser treues Mitglied

Wilhelm Kuntzen

am Magentrebs.

Sein Andenken hält in Ehren

M. 1.95]

Die Filiale Bremerhaven.

Nachruf!

Nach langer schwerer Krankheit starb am 20. Februar unser langjähriges Mitglied und treuer Kollege

Wilhelm Sostmann

im Alter von 24 Jahren.

Ehre seinem Andenken.

M. 1.95]

Filiale Bremen.

Todes-Anzeige.

Am Sonntag, den 17. Februar, verstarb infolge Unfalles unser treuer Kollege

Fritz Müller

im Alter von 24 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

M. 1.95]

Filiale Nordhausen.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 7 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Der „Vereins-Anzeiger“ erscheint wöchentlich Freitag, für die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Im Abonnement kostet derselbe für Deutschland und Deutsches Reich 1.20 M. pro Exemplar, für das übrige Ausland 1.50 M., durch die Post bezogen 1.20 M. — Anzeigen kosten die halbpaltene Beilage oder deren Raum 30 S., Vereins-Anzeiger 15 S., die Spalte. Der „Vereins-Anzeiger“ ist im Postverzeichnis für 1901 unter Nr. 7506 eingetragen.

Für die Redaktion verantwortlich M. Mark, Hamburg. Verlag von G. Wentler, Hamburg. Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Eidel, Friedenstr. 4.